

# ZBB 2006, 396

## BGB § 826

**Kausalität falscher Kapitalmarktinformationen für Anlageentscheidung bei extrem betrügerischem Verhalten („Comroad“)**

LG München I, Urt. v. 05.07.2006 – 20 O 23958/04, ZIP 2006, 1586 (LS)

### Leitsätze:

1. In extremen Fällen betrügerischen Verhaltens im Hinblick auf die Darstellung von Umsatz und Gewinn des Unternehmens kann kein Zweifel verbleiben, dass die Kursentwicklung der Aktien die Kaufentscheidung jedes einzelnen Anlegers beeinflusst hat und diese anders ausgefallen wäre, wenn den Anlegern die tatsächlichen Zahlen bekannt gewesen wären.
2. Liegen neben betrügerischen Mitteilungen bereits zu Beginn des Börsengangs auch fortlaufende weitere betrügerische Mitteilungen vor und haben die Anleger die Kausalität ihrer Anlageentscheidungen konkret und substanziert dargelegt, so ist von der Kausalität der Mitteilungen für die Anlageentscheidungen auszugehen.
3. Wenn die Anleger in diesen Fällen unbestritten vortragen, dass sie sich informiert haben, kann auf eine Beweisaufnahme hinsichtlich der Kausalität zwischen den Mitteilungen und den Anlageentscheidungen verzichtet werden.